

## **Satzung über die Aufhebung der Satzung zur Erhebung einer Zweitwohnungssteuer ( Zweitwohnungssteuersatzung )**

Auf Grund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 07.05.2020 (GVBl. S. 318) und der §§ 1, 2 und 7 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (Hess. KAG) in der Bekanntmachung vom 24. März 2013 (GVBl. S. 134), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 28.05.2018 (GVBl. S. 247) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Babenhausen am 16.12.2020 die folgende Satzung zur Aufhebung der Satzung über die Zweitwohnungssteuer im Gebiet der Stadt Babenhausen beschlossen:

### **§1 Aufhebung der Satzung**

Die Satzung zur Erhebung einer Zweitwohnungssteuer (Zweitwohnungssteuersatzung) vom 01.07.2018 wird zum 01.01.2021 aufgehoben.

### **§2 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum 01.01.2021 in Kraft.

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit dem hierzu ergangenen Beschluss der Stadtverordnetenversammlung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden. Die Satzung wird hiermit ausgefertigt:

Babenhausen, den 16.12.2020

Der Magistrat der  
Stadt Babenhausen

  
Reinhard Rupprecht  
1. Stadtrat

